

Beschlussauszug

Konstituierende Sitzung des Amtsausschusses Neverin vom 17.09.2024 (VO-50-ZD-24-455)

Top 12 Beschluss über die Hauptsatzung des Amtes Neverin

Es gibt Nachfragen von Frau Frenzel bezüglich des §3 zur Bildung zusätzlicher Ausschüsse, wie Finanz- bzw. Personalausschuss. Herr Diekow erläutert die gesetzlichen Grundlagen. Es wird ein Antrag auf zusätzliche Ausschüsse gestellt. Weiterhin stellt Herr Thiele Fragen zur Zusammensetzung der Ausschüsse.

Gemäß § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat jedes Amt eine Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung ist zu regeln, was nach den Vorschriften der Kommunalverfassung M-V der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die Verfassung des Amtes wesentlichen Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Die Hauptsatzung wird mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen.

Für die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen des Amtsausschusses können höhere Aufwandsentschädigungen als in der bisherigen Hauptsatzung beschlossen werden. Die im Entwurf eingearbeiteten Beträge sind Höchstbeträge lt. der Entschädigungsverordnung M-V. Der Amtsausschuss kann mit Blick auf die Haushaltssituation abweichende Beträge, d. h. niedrigere Entschädigungen festsetzen. Höhere Entschädigungsbeträge dürfen nur im Rahmen des § 3 Abs. 2 Entschädigungsverordnung M-V mit vorheriger Zustimmung des Innenministeriums M-V festgesetzt werden.

In der Hauptsatzung wird auch festgelegt, welche Ausschüsse mit welcher Besetzung gebildet werden. Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sieht den Rechnungsprüfungsausschuss als pflichtigen Ausschuss vor, weitere beratende Ausschüsse können gebildet werden. Die Hauptsatzung bestimmt, wie viele Mitglieder der Ausschuss hat/ die Ausschüsse haben.

Nach der Novellierung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist folgende Änderungen zwingend erforderlich:

- Streichung der Entscheidungsbefugnisse über Auftragsvergaben an Amtsausschuss und Hauptausschuss - dafür Regelungen (nach Wertgrenzen) für Einleitung und Art der Ausschreibung nach § 22 Abs. 4a KV M-V

Die Änderungen können auch durch eine Änderung der bestehenden Hauptsatzung der Gemeinde berücksichtigt werden.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter

Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt die vorliegende Hauptsatzung mit folgenden Änderungen:

Im § 3 Abs. 1 sind folgende Ausschüsse zusätzlich mit aufzunehmen:

Finanzausschuss: Finanz- und Haushaltswesen

Ausschuss für Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Soziales und Personal:
Wirtschaftsförderung, Gemeindefusion, Soziale Angelegenheiten z.B. Grundschule Neverin, Personalangelegenheiten.

Im §3 Abs.2 ist zu regeln, dass die Ausschüsse mit vier Mitgliedern besetzt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zusätzlich mit zwei sachkundigen Einwohnern zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	16	16	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 26. März 2025

Nico Klose
Amt Neverin
